

Hochzeit.

Ordnung

von

Halle

1614

Y b
3140



K. 1384



139.



K. 13840.

Yb
3140

Vernewerte
Hochzeit Ord-
nung

Eines Ehrnvesten Hochweisen
Raths der Stadt Halle.



Publiciret den 22. Octobris
ANNO 1614.

18

139







W Ir Rathman-
ne/Meistere der Innun-
gen vnd Gemeinheit
der Stadt Halle/ thun
allen vnsern Bürgern
vnd Einwohnern kundt
vnd zu wissen/ Nach dem in verschiedenen
Jahren vnser Vorfahren/ aus billichen
vnd wolgegründten Ursachen/ auff gewisse
Hochzeit Ordnunge bedacht gewesen/ die-
selb: auch öffendlich publiciren lassen/ wel-
che aber meisten theils in einen ziemli-
chen Abgang kommen / Dargegen aller-
handt Mißbräuche eingerissen / vnd die
Wirtschafts Kosten dermassen geheuffet
vnd so hoch gestiegen/ daß manch Ehrlich
Man darüber in vnverwindlichen Scha-
den gesetzt vnd verteuffet worden/ Also das

A ij

1630

jetzo in diesen schwirigen Zeiten / die hohe
Nothturfft erfordert / solche Übermässige
gantz beschwerliche Hochzeit Kosten zu vn-
ser vnd gemeiner Stadt Bürgere vnd Ein-
wohner frommen gedeyen vnd besten / so
viel möglich einzuziehen. So haben wir
vns auff fleissigen Rathschlag vnd Be-
dencken aller der Zehnigen / so zu vnserm
Rathsstuel zu gehen pflegen / auff dismal
anderweit folgender Punct vnd Artickel
verglichen / Die Wir hiemit männiglich /
sich bey der darin vorleitben Poen / vnd
ander höher wilkührlicher Straffe dar-
nach zurichten / in offenen Druck vnd An-
schlage publiciren vnd ankündigen.

Vnd)

1.

Snd ob wol Erstlich in vorzeiten auch die frühe
oder Mittags Hochzeiten im Brauch gewes
sen / Demnach aber dieselbe aus vernünftigen
Brsachen zu Ersparung der Kosten / vnd vmb Ver
hütung aller hand Weitleufftigkeit vnd Vnordnung /
nun geraume Zeit in Abgang kommen / So sollen sie
nochmahls hiemit gänzlich abgeschafft seyn vnd
bleiben.

2.

So sol vors Amdere die Hochzeit zwar einem
jeden / wem es geliebet drey Tage verstattet seyn / Je
doch mit dieser Erklerung / daß jeden Tag mehr nicht
dann einmal gespeiset / vnd den dritten Tag niemand
als die nechsten Freunde vnd Frembde eingeladen
werden // Der Walger Abend / wie man ihn nennet /
in gleichen die Brautsuppe den andern Tag / sol ganz
vnd gar abgeschafft vnd verbotten seyn / Es were dan
das Ehrliche Vornehme Leute von frembden Ortern
auff der Hochzeit weren / So sol vnverbotten seyn / die
Frembden auff der Wage zu Mittage zu speisen vnd
hienegst auch seine Anverwandte gute Freunde einzu
laden / Jedoch daß vber drey Fische von den Freunden
an Mannes vnd Weibes Persohnen nicht eingela
den werden // Hierunter man zu gleich die zu Fische

A. iij.

sitzende

sitzende als auffwartende Freunde wil mit verstanden haben / bey ernster willführlicher vnd vnnachlässiger Straffe.

3.

Weil auch bis anhero mit den Einladen der Hochzeit Gäste es ziemlich vbermendet worden / so sol zwar noch zur zeit niemandt hierinnen Ziel vnd Masse vorgeschrieben seyn / zuvorsichtig es werde sich ein jeder nach gelegenheit seines Standes vnd Vermögens selbst prüfen / vnd hierunder in gute acht nehmen / Solte es aber nicht geschehen / so sol er nach gelegenheit der Vmbstände gebührlich / gestrafft werden.

4.

Weiter vnd zum Vierdten / sol die Copulation vnd Erawung nicht auff der Wage / oder in Häusern / sondern öffentlich in der Kirchen angestellet werden / bey Vermendung dreissig Marck straffe / Jedoch behalten Wir vns bevor / aus gewissen Ursachen vnd Bedencken / in betrachtung der Zeiten / Wetters / Personen vnd andere Vmbstände / hierin zu dispensiren.

5.

Vors Fünffte / die Zeit vnd Stunde des Kirchganges betreffende / bleibt es bey voriger Ordnung / also das Braut vnd Bräutigam vor vier Uhren in der Kirchen seyn / oder ein jedes / welches nach dem Glockenschlage des dritten Seigers zu langsam köm-
met /

met/fünff Marck zur straffe geben sol / Welche straffe
auch auff die jenige/so auff vnser Nachlassunge in der
Wage/oder Privathäusern getrawet werden / zu ex-
tendiren.

6.

Als auch zum Sechsten eine zeither die jungen
Bürger vnd Gesellen/sich meistentheils vom Kirch-
gang absentiret, vnd allein zur Mahlzeit eingestellet /
solches aber ein ziemlicher Vbelstandt / vnd die Hoch-
zeit Gäste fürnemblich vmb des Gebets vnd zierlicher
Begleitung des Bräutigams willen eingeladen / So
hat deswegen hierbey Erinnerung geschehen müssen /
vnd wird sich hinfürter ein jeder selbst prüfen / zu för-
derst Gott/als Stiftern des Ehestandes/dann auch
Braut vnd Bräutigam zu Ehren / vnd seiner selbst
Dancks erlangunge/hierinnen Christlich vnd gebür-
lich bezeigen.

7.

Nach gehaltenem Kirchgange/ vberreichten Ge-
schencke vnd Glückwünschung / so nach der Herren
Gesandten / vnd vornembsten Verzichtung / auff
fürbste eingezogen werden kan / Daran die Herren
Marschelcke Erinnerung thun/vnd das Werk beför-
dern helffen sollen / soles mit dem Speisen vnd An-
richten also angestellt werden/das zuförderst/ vnd für
sechs Vhren/die Herren vnd Fräwenzimmer zu Tisch
gesezet/auch angerichtet sey.

Die

Die Lange Taffel sowol in des Bräutigams als
 der Brautstuben / sol zwar nochmahls nachgelassen
 seyn / dieselbige zuhalten / Daben sich abermahls ein
 jeder zu prüffen / ob Im nach gelegenheit seines Stans
 des / Vermögen vnd eingeladener Gäste halber / sol
 ches gebühre / Es sol aber dieselbe weiter nicht / als den
 ersten Tag gehalten werden. Es were dann das sich
 Braut vnd Bräutigam von frembden örtern her
 Befreundten vnd frembde Leute / oder aber / Hur/
 Fürstliche / vnd andere vornehme Gesandten vorhan
 den / denen man eine sonderbare Ehre anthun wolte.
 Vnd weil es fürnehmlich mit den Speisen vnd Trach
 ten bishero zum höchsten Vberflus gar vbermacht
 worden / erfordert die Notturfft / das dasselbe moderi
 ret vnd eingezogen werde / Darumb sollen vber den
 Obersten Herren vnd Braut Tisch mehr nicht als
 zum meisten vier Essen auffgesetzt / vnd nach gelegen
 heit der zeit eines eingeschoben / vnd also auff der Taf
 fel von drey Tischen in gesamt zwölff Essen / vnd drey
 eingeschobene / zum ersten Gange fürgetragen / vnd
 solches auch im andern Gange / vnd weiter nicht also
 gehalten / vnd hernacher Butter / Kese / Kuchen vnd
 Confect zu gleich auffgesetzt werden / auff die andern
 Tische sind gleicher gestalt zweene Gänge / jedoch je
 desmahl nur drey Gerichte / oder drey Gänge / jeden
 Gang

Gang zwey Essen/neben zwey oder drey eingeschobez
nen Essen oberall zugelassen / Jedoch sollen in einer
Schüssel ober zween Brathen nicht eingeleget wer-
den / Wer solches ubertreten wird / sol vns dreissig
Marck zur vnmachlessigen Straffe vorfellig seyn.

9.
Demnach dann auch fürs Neunde nach dem
Abspeisen mit den Marcipanen vnd Confect es sehr
ubermengert worden / so sol dasselbe nun furt hin limi-
tirt seyn / daß die Marcipanen nur auff der Herren
Obern Tisch oder Taffel / wie auch an der Braut Taf-
fel / auch Weiber vnd Jungfrauen Tisch / doch daß
ein Marcipan / auff der Herren vnd Braut Taffel
nicht ober ein Guldin / auff die andern Weiber vnd
Jungfrauen Tisch nicht ober ein halben Thaler auff
höchste koste / vnd dabey auff jeder Taffel vnd Tisch
mehr nicht dan sechs Confectschalen / jedoch meistlich
mit Kuchen / Obst vnd dergleichen / vnd mehr nicht
als einerley Confect in den Schalen nachgelassen /
Auff den obrigen Männer Tischen sollen nur Schaf-
gens Kuchen vnd keine Confectschalen auffgesetzt
werden / bey Straffe zwanzig Marck.

10.
Zum Zehenden / dem alten Brauch nach sol
zwar das Brauthun / wie man es nennet / auffzuse-
zen vergünstiget seyn / Jedoch daß der Mißbrauch

B

vnd

vnd Überfluß eingestellet werde / vnd solch Braut-
hum ober fünff oder sechs Gilden nicht werth seyn /
bey Straffe zehen Marck.

11.

Zum Elfften / sol das Speisen vnd anders also
so angeordnet werden / das in puncto zehen Uhr alles
auffgehoben / das Handtwasser gegeben / vnd die
Braut neben den Weibern zum Tanze außgeführt
sey / bey Straffe zehen Marck.

12.

Zum Zwölfften / Bey solcher Bewirthunge /
sollen neben den Freunden auff die Taffel sechs / auff
die andern Tische aber bey jeden zwey Personen von
der Herren Dienern / oder andern zu gewissen Auf-
wartern verordnet / vnd dieselbe / weil der Bräutigam
vnd die Braut in der Kirchen / mit drey Eßen gespeis-
set / das vbrige Gesinde vnd Jungen aber / durch den
Marschalck vnd Wagmeister aus den Stuben ab-
geschafft werden. Weil wir auch berichtet / das etliche
Aufwartter so vnverschämte / das sie in Auf- vnd Ab-
tragen / oftmahls das beste aus den Schüsseln neh-
men / Auch wol ander Gesinde / denen sie es zu stecken /
auff sich warten lassen / so sollen dieselbe mit Gefeng-
niß / oder nach Befundung der Sachen / härter ge-
strafft werden.

13.

Zum Dreyzehenden / Nach dem ein altes Her-
fom

kommen/das nach der Malzeit Braut vnd Bräut-
gam zu Ehren / vnd zu frölicher Ergebung Junger
Leute / ein erbar Tanz angestellet werde / So soles
nochmals also zu halten vergünstiget seyn / Vnd wird
sich ein jeder darben vnerinnert selbst bescheiden / das
er sich höfflich vnd züchtig bezeige / den Herren Ge-
sandten / Frembden / Alten / Beampten / Graduiren,
vnd wem die Brautdiener verehren / den Vorzug las-
se / denselben / oder andern nicht ein / oder vorspringe /
mit Worten / Geberden oder That / niemand zu Un-
lust Beschach gebe / das Lauffen / Stossen / Verdrehen /
vnd andere Vppigkeit einstelle / das guter Friede er-
halten / Zank vnd Streit vermieten / vnd kein Erger-
nis gegeben werden möge. Sonst wird man wider
die Verbrecher / wie auch wider die vngebetene Abend-
Tänzer / so nicht zugelassen noch geduldet werden sol-
len / gebühlich Einschen gebrauchen müssen.

14.

Aluff das nun zum Dierzehenden der Tanz des
Raums halber / so viel ordentlicher gehalten werden
könne / sollen die Jungen / Mägde / vnd ander Gesinde
sich des Sahls euffern / hierauffen vor dem Begitter
auffwarten / vnd auch durch die Stadtknechte nicht
hinein gelassen werden / Würde sich aber jemand von
denselben mit gewalt hinein dringē / sollen die Braut-
diener / oder auch der Bagmeister / sie erstlich in gute

B ij

abwei

abweisen / vnd da sie nicht folgen würden / vnsern
Stadtknechten (welche so lange als der Tanz wehret
am Gegitter auffwarten sollen) befehlen / dieselbe zu
Gefängniß zubringen / Es were dann / daß ein Herz
seinen Diener zum Einschnecken / oder auffwarten /
sonderlich hinein fordern liesse.

15.

Ausser deme hat sichs offtmahls befunden / vnd
wird darüber vielfeltig geklaget / daß vnter vnd nach
der Mahlzeit sich allerley Besindichen von Jungen
vnd andern / welche auch wol keine Herzen gehabt / ein-
geschlichen / sich zu Tische gesetzt / voll gefossen / muth-
willig die Gläser zerbrochen / vnd andern Unfug vnd
Unlust angerichtet / Die sollen hiermit ernstlich ge-
warnet seyn / sich dessen zuenthaltten / vnd hinfürter
nicht fünden zulassen / oder gewiß zugewarten / daß sie
beym Kopff genommen / vnd an gehörende örter ge-
bracht / vnd verwahret werden.

16.

Derwegen vnd zum Sechzehenden / damit vnt-
ter der Mahlzeit / vnd wann die Braut zum Tanze
geführt wird / des Raums halber keine Hinderung
einfallt / vnd andere Unordnung vormieten werde /
Sollen die Knechte / Mägde vnd Jungen / so ihre
Herren vnd Frauen heim holen / (Ausser der Herren
Hoffrätche / Rathsmeystere / Schöppen / Doctoren /
Beampten.

Beamteten vnd frembder Leute Diener / so entweder
zum Auffwarten vermocht / oder sonsten bey den ihren
nothwendig zuverrichten) nicht ehe als vmb 10. Uhr/
wann der Tanz schon angangen / vnd der erste Reigen
vollbracht / eingelassen werden / vnd dieselbe sich als
dann eingezogen / schiedlich vnd friedlich verhalten /
oder gebührendes Einsehens gewarten.

17.

Zu dessen Behuff / vnd auff das aller vnzeitiger
vnd ungebührlicher Zulauff / so viel stercker verhütet
werde / Sollen sechs Wechter an die Wage bestellt /
vnd einem jedern alle Abendt von dem Bräutigam
drey Groschen / ihnen sämtlich aber / zwen Stüb-
chen Bier / so sie folgendes Nachmittages / wann der
Keller wiederumb eröffnet / abholen mögen / gegeben
werden.

18.

Ferner vnd zum Alch gehenden / sol sich billich
ein jeder selbst bescheiden / vnd zu rechter Zeit zu hause
verfügen / damit er nicht den Freunden vnd andern
beschwerlich / oder selbst für gar vnersättig geachtet
werde. Würde nun einer lenger / als nach zwölff Uhr
sitzen bleiben / der sol von jeder Stunde zwölff Gros-
schen zur Straffe geben / Es weren dann etwanoch
Fürnehme Frembde Leute vorhanden / denen man

B. iij.

zu

zu Ehren/auff der Freunde Begrüssung vnd Bitte/
Gesellschaft leisten müste.

19.

Darumb sol zum Neunzehenden vmb jetzt ge-
dachte Uhr der Tanz auffhören / die Spielleute we-
der auffm Saal/noch in der Stuben ferner nicht auff-
warten/da sie aber jemandt begerte / vnd sie weiter
auffwarten würden / sollen die jenigen / so sie auffge-
halten/gestraft werden/Auch sol vmb dieselbe Stun-
de der Keller geschlossen/vnd folgendes Tages/wann
keine Frembde vorhanden / noch die Brautsuppe ge-
halten wird/oder es sonst die Notturfft erfordert / vor
zwey Uhr nicht wieder eröffnet werden/Alles bey wil-
kührlicher vnmachlessiger Straffe.

20.

Zum Zwanzigsten/ist mit dem Aufgeben vnd
Berichien vor der Zeit / auch grosser Überfluß vnd
Mißbrauch eingerissen / welches billich einzuziehen/
Sol deswegen weder Braut noch Bräutigam/vber
die gewöhnliche Mahlschätze/vnd Hochzeitliche Eh-
ren Kleider/ Daben auch nach gelegenheit eines jeden
Standes / gute Masse gehalten werden sol / den
andern Freunden / noch auch den Freywerbenn / an
Kingen/Hämbden/Schürzen/Krausen/Schnup-
tüchern / Seiden oder ander Gewandt jettwas zu
geben

geben nicht schuldig / sondern dasselbe / Krafft dieses
bey Straffe zwanzig Marck verbotten seyn.

21.

Zum ein vnd zwanzigsten sollen die Kränze/
doch unvergüldet / zwar des ersten Tages nach gelas-
sen seyn / vnd nur den Jenigen / so mit zur Kirche ges-
hen / gegeben werden / dieselbe aber in den Stuben
vmbzutragen / Als auch folgende Tage außzugeben/
sol hiermit bey Straffe zehen Marck verbotten seyn.
Der Aufswarter vnd Ordicirer Kränze / sollen gleicher
gestalt nicht kostbar seyn / sondern nur von Blumen
gemacht / vnd die vnmötige Goldspildung eingestalt/
vnd kein Kranz / außserhalb denen / so den Marschäl-
cken gegeben werden / vnd einer vber 1. fl. nicht werth
seyn sol / vergüldet werden.

22.

Den Brautdienern mag man geben / jedern ei-
nen Ring von 2. Goltfl. vnd nicht drüber / in gleichen
einen vergüldeten Blumen Kranz / vnd eine Handt-
quelle auff's höchste für 2. fl. Die Feldzeichen aber / vnd
andere kostbare Sachen / so bißhero eingerissen vnd
gebraucht worden / sol die Braut den Brautdienern
nicht geben / bey willkührlicher Straffe / Wie sich dan
ein Ehrlich Geselle hieran leicht genügen lassen / vnd
der Braut / vnd ihm selbst zu Ehren außzustaffiren
wissen wird.

Vors.

23.

Vors drey vnd zwanzigste / mögen die Fackelträger in der Braut vnd Bräutigams hohe Farben / jedoch nicht in Seide gekleidet / vnd ihnen darzu ein Kranz / Hosenträger / vnd Schue gegeben werden.

24.

Zum vier vnd zwanzigsten / haben die Hochzeit Bitter für ihre Bemühung vnd auffwarten billich eine ziemliche Ergezung / doch das hierbey kein Ueberfluß gebraucht werde / Vnd sol man den Außreutern / so zu der Hochzeit bitten / geben / jeden ein Kranz / ein Pahr Schue / vnd ein Pahr Hosenträger / vnd zween Gilden am Gelde / dargegen aber sollen sie die Feldzeichen in allen Farben selbst halten / vnd der Bräutigam dieselben zu geben nicht schuldig seyn. Den Bitte Mägden / jeder ein Kranz / Haarbänder / eine Jacke oder Mieder von Farben / doch nicht Seiden / eine Schürze von gerollter Leinwandt / vnd ein Pahr Schue.

25.

Dem Bagmeister sampt den seinigen bleibet / vermüge voriger Ordnung / seine Gebühr / so wol am Gelde / als auch an Essen vnd Trincken / jedoch daß er sich mit leidlicher Darreichung auch fettigen vnd begnügen lasse / vnd dagegen fleißig in acht nehme / daß es aller örter recht zugehe.

Dem

26.

Dem Ruchemeister vnd Kellner mag die Braut/
wie von Alters herbracht/ ein Vortuch vnd Schnup-
tuch geben.

27.

Mit dem Koche/ den ein jeder nach seiner gele-
genheit/ wem er wil/ annehmen mag/ wird man sich
zuvergleichen wissen/ Doch sol er sich auch zur Billig-
keit also finden lassen/ dasz es des Vbernehmens vnd
Schätzens keiner Klage vnd Einsehens bedürffen
möge/ wie er dann auch hiermit verwarnet seyn sol/
auff alle seine Gehülffen vnd Gesindlein gut Achtung
ge zu geben/ dasz nichts verschleppet werde.

28.

Negst diesem vnd zum acht vnd zwanzigsten/
dieweil den Stadtpfeiffern/ Geigern vnd Trommel-
schläger/ wie auch den Sammermägden/ Aufsträgern
vnd andern Aufwartern in vorigen Ordnungen ihr
gewisz Lohn gesezet/ so bleibet es dabey nochmahls/
vnd sollen dieselben dem Bräutigam etwas ferner an-
zumuthen/ vnd ihn zu obersehen/ bey Vermendunge
willkührlicher Straffe/ nicht gemechtiget seyn.

29.

Zum neun vnd zwanzigsten/ ist vor der Zeit
mit dem Ausschicken an Speise vnd Franck auch eine
Vnordnung/ Mißbrauch vnd Vberfluß eingeschlies-
chen/ so billich zu endern vnd abzuschaffen/ Wie nun

§

ein

ein jeder wol gemechtiget / etwas von Speise vnd
Tranck Krancken Freunden / oder auch den Fremb-
den zum Morgenbrodt ins Haus zu schicken / So
sollen doch dagegen die Schenckknechte / in Wein vnd
Bierkeller / Becker / Fleischer / der Küster / Hausman /
Kränzmacher / Wechtere vnd andere dergleichen /
deshwegen etwas zu fordern nicht befügt / noch der
Bräutigam ihnen zu geben schuldig / Sondern sol
solch Ausschleppen verbotten seyn / vnd ein jeder sich
an seinem Lohne vnd Tranckgelde begnügen lassen /
bey Straffe funffzehen Marck.

30.

Zum Dreyßigsten / sol Braut vnd Bräutigam
des andern Tages zu rechter Zeit nach zwey oder ges-
wis vor drey Uhr / bey Straff einer Marck / sich wies-
der auff der Wage finden lassen.

31.

Ob nun wol zum ein vnd dreyßigsten vnd letz-
ten / diese Ordnung fürnemblich auff die Hochzeiten /
so auff vnser Wage gehalten werden / gerichtet / So
sollen doch die jenigen / so die Hochzeiten in Privat-
Häusern anstellen / An den 1. 2. 3. 4. 5. 6. 13. 18.
20. vnd 21. Punct gleicher gestalt verbunden seyn / In
andern vnd vbrigen aber die bewirthing / Tractation
vnd das ganze Werck also einziehen / vnd sich bezei-
gen / daß es keines Einsehens vnd Bestrafung be-
dürffen möge.

Alle

Alle vnd jede vorgeschriebene Puncta
vnd Artickel dieser vnser Ordnung/
wollen wir Rathmanne/Meistere der In=
nungen vnd Gemeinheit dieser Stadt
Halle / stet vhest vnd vnderbrüchlich ge=
halten haben/ Denen ohn alle Weigerung/
bey auffgesetzten/ vnd nach gelegenheit hö=
hern Straffen nach zu geleben / Würden
wir aber befinden/ daß in zukünftigen Zei=
ten dieselbe in einem oder mehr Artickeln
zu endern/ zu mindern / zu vermehren / zu
verbessern / oder gar New zu machen von
nöthen seyn würde / Wollen wir vns sol=
ches hiemit vorbehalten haben/ Treulich
vnd sonder Gefehrde. Des zu Urkunde/
haben wir vnser Stadt Secret wissentlich
hierunden außstrucken lassen/ Ge=

schehen Sonnabendt nach

Vrsulæ den 22. Octob. Anno

1614.

Halle bey Joachim Kaufmann.

Q 746 3 140

074

74



Pon. 1/16 3140
A.K.

ULB Halle 3
004 190 653






K. 13840.



Hochze

nu

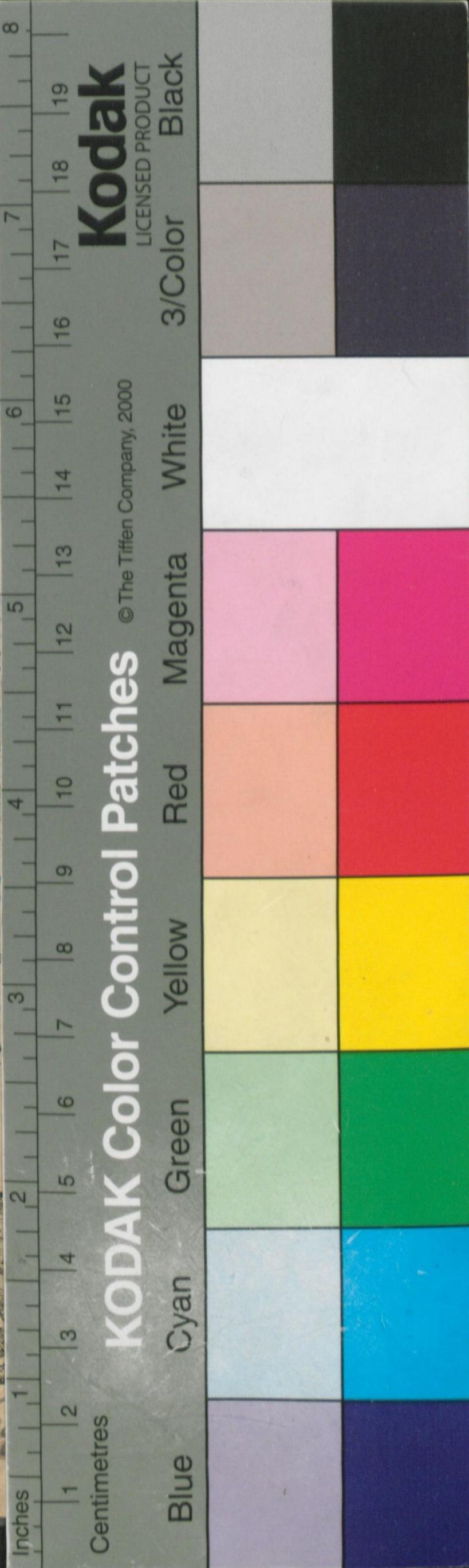
Eines Ehrnve
Kaths der C



Publiciret de
ANN



139.



Kodak
LICENSED PRODUCT

© The Tiffen Company, 2000

KODAK Color Control Patches

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

